

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Nadine Hampel (SPD)

Elektronische Kennzeichnung

Kleine Anfrage - **KA 5/7102**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Laut der Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 21. April 2010 soll eine Transponder- und Passpflicht für alle nach dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden eingeführt werden. Die Chipsetzung (Implantation) soll durch einen Tierarzt oder durch andere sachkundige Personen vollzogen werden.

Das „Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ (GefHuG LSA, gültig seit 1. März 2009) schreibt nun ausdrücklich vor, die elektronische Kennzeichnung von Hunden ausschließlich von einem Tierarzt durchführen zu lassen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- 1. Trifft es zu, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt bei allen nach dem 1. Juli 2009 geborenen Pferden eine Pflicht zur elektronischen Kennzeichnung vorsieht?**

Die Pflicht zur elektronischen Kennzeichnung ergibt sich aus dem EU-Recht (VO (EG) Nr. 504/2008) in Verbindung mit Bundesrecht (Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010). Insofern hat hier das Land (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt) keine Regelungskompetenz.

- 2. Soll die Einsetzung des Transponderchips ausschließlich von Tierärzten durchgeführt werden oder auch von anderen sachkundigen Personen?**

Die Einsetzung des Transponderchips ist gemäß § 44 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung durch Tierärzte, durch unter der Aufsicht von Tierärzten stehenden Personen und durch von Zucht-, Sport- oder Wettkampfgorganisationen beauftragte sachkundige Personen zulässig.

(Ausgegeben am 01.06.2010)

3. Worin besteht der Unterschied zwischen der elektronischen Kennzeichnung von Pferden und von Hunden?

Die elektronische Kennzeichnung von Pferden und Hunden basieren auf verschiedenen Regelungen unterschiedlicher Rechtsbereiche und Rechtsgeber.

Für Pferde ergibt sich die Kennzeichnungsverpflichtung aus einer Tierseuchenvorschrift der EU, für die verpflichtende Kennzeichnung von Hunden bildet eine gefahrenabwehrrechtliche Landesverordnung die Grundlage, in der das Setzen des so genannten Chips durch Tierärzte explizit vorgeschrieben wurde.

4. Warum ist hier eine unterschiedliche Regelung getroffen worden?

Siehe Antwort zu Frage 3.